

(3) Für weitere zweigspezifische Fälle sind von den Ministern und Leitern anderer zentraler staatlicher Organe besondere Festlegungen zu treffen, soweit es sich um Ergebnisse handelt, die nicht durch eigene Leistungen der Betriebskollektive erreicht wurden.

Zu § 12 Abs. 1 der Verordnung:

§ 11

(1) Als begründete Ausnahme gelten zum Beispiel:

Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen bzw. bei Berufungen

Aufnahme des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee, Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. Neuaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes

Aufnahme eines Direktstudiums an Hoch- oder Fachschulen bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums

Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit

Erreichung des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität.

In diesen Fällen ist die Jahresendprämie anteilig zu gewähren.

(2) Die durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub ausfallende Arbeitszeit ist bei der Berechnung der Tätigkeit im Betrieb voll anzurechnen.

Zu § 12 Absätze 1 und 6 der Verordnung:

§ 12

Als „Monatsverdienst“ bei der Berechnung der Mindesthöhe und der Höchstgrenze der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsbruttoverdienst entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551; Ber. 1962 S. 11) bzw. ein Zwölftel des nach der angeführten Verordnung berechneten Jahresbruttoverdienstes.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 13

(1) Betriebe, die Produktionsmittel erzeugen und als Nebenproduktion Konsumgüter herstellen, sind berechtigt, von dem aus der Konsumgüterproduktion erzielten Nettogewinn über das für den Betrieb festgelegte Prämienfondsnormativ hinaus bis zu 60 % dem Prämienfonds zusätzlich zuzuführen. Sofern die Konsumgüterproduktion vorwiegend aus Materialabfällen und betrieblichen Reserven erfolgt, können über das festgelegte Prämienfondsnormativ hinaus bis zu 100 % des aus dieser Produktion erzielten Nettogewinns dem Prämienfonds zusätzlich zugeführt werden. Die zusätzlichen Zuführungen sind nur zulässig bei Einhaltung

der staatlichen Auflage Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt.

(2) Die bereits auf der Grundlage des festgelegten Prämienfondsnormativs berechnete Zuführung zum Prämienfonds aus dem Nettogewinn der Konsumgüterproduktion ist bei der zusätzlichen Zuführung anzurechnen.

(3) Bei Nichterfüllung der im Plan festgelegten Produktion der Konsumgüter entfällt die zusätzliche Zuführung.

(4) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, welchen Anteil die zusätzlichen Zuführungen an den Gesamtzuführungen zum Prämienfonds erreichen dürfen. Dabei ist eine ökonomisch gerechtfertigte Relation zwischen der Erfüllung der Hauptaufgaben des Betriebes und den zusätzlichen Aufgaben aus der Konsumgüterproduktion zu gewährleisten.

(5) Die Zuführungen zum Prämienfonds einschließlich der zusätzlichen Zuführungen dürfen die Höchstbegrenzung gemäß § 4 Abs. 6 der Verordnung nicht überschreiten.

(6) Die dem Prämienfonds aus dem Gewinn der Produktion von Konsumgütern zugeführten Beträge können auch zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität der Konsumgüter sowie für Investitionen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen für Konsumgüter verwendet werden.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Betriebe, die mit Hilfe von betrieblichen und örtlichen Reserven über ihren Plan hinaus Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung durchführen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1967

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

G e y e r

Anlage

zu vorstehender Erster.
Durchführungsbestimmung

**Hinweise
für die Gestaltung und Berechnung
der Prämienfondsnormative**

Die Prämienfondsnormative sind so auszuarbeiten, daß

— sie nicht nur auf die Einhaltung der staatlichen Aufgaben orientieren, sondern auch einen spürbaren